



3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dohma

Vom 29. April 2026

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat Dohma in seiner Sitzung am 28. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dohma vom 4. September 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 18/2014 am 24. September 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 06/2022 am 23. März 2022, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dohma“ vom 31. Januar 2022 wird durch die Neufassung vom 26. März 2026 ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dohma, 29. April 2026

Heinemann

Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dohma in der Fassung vom 26. März 2026

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Dohma, 29. April 2026

Heinemann
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dohma

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dohma in der Fassung vom 26. März 2026

1. Stundensatz für Leistungen des ehrenamtlichen Personals der Feuerwehr

Stundensatz für Leistungen des ehrenamtlichen Personals 22,00 EUR/h
(entspricht 0,37 EUR je Minute)

2. Stundensatz für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Geräten

Die Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge werden nach § 69 Abs. 8 SächsBRKG durch Rechtsverordnung festgesetzt. Danach regelt § 20 SächsFwVO in Verbindung mit Anlage 5 die Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge.

Es sind die in der Anlage 5 aufgeführten Kostensätze der jeweils geltenden Fassung anzusetzen.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie insbesondere:

- Ölbindemittel,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial,
- Abdichtmaterial,
- Türschlösser,
- Einsatzkleidung / Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand zzgl. 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet.